



# Friedhof- und Bestattungsordnung der katholischen Kirchgemeinde Balgach

## Inhaltsverzeichnis

1 Zuständigkeit.....	1
2 Bestattungsfeier.....	1
3 Bestattungsarten .....	2
4 Grabmäler.....	3
5 Grabschmuck, Grabbepflanzung.....	4

Der Kirchenverwaltungsrat der katholischen Kirchgemeinde Balgach erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) sowie auf die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) folgende Friedhof- und Bestattungsordnung:

## 1 Zuständigkeit

### 1.1 Gemeinderat

Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Das Bestattungspersonal wird durch den Gemeinderat angestellt und von der Politischen Gemeinde entschädigt.

### 1.2 Kirchenverwaltungsrat

Anlage, Betrieb und Unterhalt des katholischen Friedhofs unterstehen dem katholischen Kirchenverwaltungsrat. Er ist ermächtigt, eine Friedhof- und Bestattungsordnung zu erlassen.

### 1.3 Arbeitsaufteilung und Zusammenarbeit Friedhof-Unterhalt

Mit der Vereinbarung vom 29. August 2019 werden Zuständigkeiten und finanzielle Entschädigungen zwischen der pol. Gemeinde Balgach und der Kath. Kirchgemeinde Balgach geregelt.

## 2 Bestattungsfeier

### 2.1 Grundsätzliches

Auf dem katholischen Friedhof werden die Angehörigen der katholischen Konfession, mit Wohnsitz beim Hinschied oder früher während mindestens 10 Jahren im Gebiet dieser Kirchgemeinde, beigesetzt.

Die Bestattung konfessionsloser oder einer anderen Konfession angehörender Personen ist mit der ortsüblichen Totenehrung, aber ohne Anspruch auf eine kirchliche Abdankung, gewährleistet.

## 2.2 Endläuten

Nach dem gemeldeten Hinschied eines Gemeindemitgliedes wird während fünf Minuten mit der Totenglocke geläutet. Es darf nur auf Weisung des Bestattungsamtes oder des Pfarramtes geläutet werden.

## 2.3 Zeitliche Ansetzung der Trauerfeier

Datum und der Zeitpunkt der Beerdigung und der Trauerfeier müssen mit dem katholischen Pfarramt vereinbart werden.

## 2.4 Aufbahrung

Der Sarg oder die Urne wird vom Bestattungspersonal vor Beginn der Trauerfeier vor dem Kirchenportal aufgestellt.

## 2.5 Ausnahmewilligungen

Auf vorgängiges Gesuch können Bestattungsfeiern von den Bestimmungen Ziff. 2.2 bis 2.4 abweichen und durch das Pfarramt bewilligt werden.

In durch besondere Umstände begründeten Fällen kann der kath. Kirchenverwaltungsrat Abweichungen von Ziff. 2.1 bewilligen. Dafür ist vor Festlegung der Beerdigung ein Gesuch an den kath. Kirchenverwaltungsrat notwendig. Darüber entscheidet dieser nach Rücksprache mit dem Pfarramt und dem Gemeinderat.

# 3 Bestattungsarten

## 3.1 Belegungsplan

Die Belegung des Friedhofs erfolgt nach einem vom katholischen Kirchenverwaltungsrat festgelegten Plan.

## 3.2 Bestattungsmöglichkeiten und Grabdauer

### *Erdbestattung mit Sarg*

- Reihengräber, Grabdauer 20 Jahre

### *Urnenbeisetzung (es dürfen nur auflösbare Urnen beigesetzt werden)*

- in Urnen-Reihengräbern, Grabdauer 20 Jahre
- bei Urnenstelen oder Urnenwand, Grabdauer 15 Jahre
- im Gemeinschaftsgrab ohne Namenstafeln, keine Grabdauer

Zweitbestattungen mit Urne in ein bestehendes Erdgrab, Erdurnengrab oder Urnengrab (Wand, Stele) können nur dann zugelassen werden, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert. Die Grabesruhe wird ab der Erstbestattung berechnet und durch eine spätere Beisetzung nicht verlängert.

Ausnahmen einer verkürzten Grabesruhe bei der Zweitbestattung sind nur in begründeten Fällen gestattet. Eine Ausnahme ist vorgängig mit der Kirchenverwaltung abzusprechen und muss mit ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis der Hinterbliebenen erfolgen.

## 4 Grabmäler

### 4.1 Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen an die Verstorbenen und kann eine Aussage über ihr Leben und ihren Glauben enthalten.

Es sind nur christliche oder konfessionell neutrale Zeichen zugelassen. Das Grabmal kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

### 4.2 Unentgeltliches Grabkreuz

Für jedes Erdgrab wird auf die Beerdigung unentgeltlich ein hölzernes Kreuz als Grabzeichen bereitgestellt. Dieses ist einheitlich gestaltet, trägt Name, Vorname und Lebensdaten der Verstorbenen und verbleibt bis zur Aufstellung eines Grabmals auf dem Grab.

### 4.3 Erdgräber-Grabmäler

Bei der Errichtung eines Grabmals auf Erdgräbern sind die Bestimmungen der Ziff. 4.4 bis 4.7 einzuhalten.

### 4.4 Masse der Grabsteine

*Erdgräber mit Sargbestattung*

Maximale Höhe 110 cm  
Maximale Breite 55 cm  
Minimale Dicke 12 cm

*Urnen-Erdgräber*

Maximale Höhe 90 cm  
Maximale Breite 50 cm  
Minimale Dicke 12 cm

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als um 30 cm unterschritten werden. In der Breite dürfen Kreuze die maximale Breite um 5 cm überschreiten.

### 4.5 Zugelassene Werkstoffe für die Grabmäler

Natursteine (besonders geeignet sind Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine), Holz, Schmiedeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze. Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmale aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

### 4.6 Unterlagsplatten

Die Grabmale müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit ihr fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

### 4.7 Setzen von Grabmalen

Bei Erdgräbern mit Sargbestattung darf das Setzen des Grabmals frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Alle Grabmäler sind so zu setzen, dass ihre Rückseiten eine gerade Flucht bilden.

## 4.8 Stelen-Urnengräber

Die Schriftplatten in den Stelen oder an der Urnenwand sind einheitlich in Material, Grösse und Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr) und werden durch die Kirchgemeinde bestellt.

Es ist nicht gestattet Verzierungen an den Schriftplatten anzubringen oder die Schriften auszumalen.

Die Kosten für die Schriftplatten und den Stelenplatz werden den Angehörigen durch die Kirchgemeinde in Rechnung gestellt.

## 5 Grabschmuck, Grabbepflanzung

### 5.1 Allgemeine Grundsätze

Perlenkränze oder künstlichen Blumen sind als Dauerschmuck nicht gestattet.

Verwelkte Kränze, Pflanzen und Blumen sind zu entfernen und im Container zu entsorgen oder können durch den Friedhofgärtner entfernt werden. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten dafür werden den Angehörigen belastet. Grabbepflanzungen welche in Höhe und/oder Breite die Nachbargräber beeinträchtigen, die Grababgrenzungen und Durchgänge behindern, sind zurückzuschneiden.

### 5.2 Erdgräber

Für die Grabbepflanzung der Erdgräber und deren Unterhalt sind die Angehörigen verantwortlich. Verträge für eine Grabbepflanzung für die Dauer der Grabesruhe können auch bei Gärtnereien abgeschlossen werden.

### 5.3 Stelen-Urnengräber, Urnen-Wandgräber, Urnen-Gemeinschaftsgrab

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Urnengräber bei den Stelen, an der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab erfolgt durch den von der katholischen Kirchgemeinde Beauftragten. Die Kosten dafür sind im Pauschalbetrag für Urnengräber enthalten.

Blumenschalen können durch Angehörige auf der Steinplatte bei den Stelen aufgestellt werden. Wenn verwelkt, müssen sie durch die Angehörigen entfernt werden oder werden sonst durch den Friedhofgärtner entsorgt.

Persönliche Erinnerungszeichen vor der Namensplatte der Verstorbenen werden, sofern sie einen würdigen Gesamteindruck nicht stören, toleriert.

### 5.4 Gräberräumung

Werden die Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhezeit aufgehoben, so werden die Angehörigen durch eine Anzeige in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig informiert.

Grabsteine und Pflanzen, die innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen nicht selbst entfernt werden, werden entschädigungslos entsorgt.

### 5.5 Ausnahmebestimmungen

Der Kirchenverwaltungsrat ist berechtigt, auf schriftliches Gesuch der Angehörigen ausnahmsweise Abweichungen von den Ziff. 4.4 bis 4.8 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische oder andere Gründe

dies rechtfertigen und dadurch die ruhige, würdige Wirkung des gesamten Friedhofbildes nicht beeinträchtigt wird.

## **5.6 Zugang**

Der Friedhof ist für Grabbesuche öffentlich zugänglich. Besucher müssen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Das Mitführen oder Laufenlassen von Tieren auf dem Friedhof oder dem Kirchenareal ist nicht gestattet.

## **5.7 Tarif für nicht unentgeltlich erbrachte Leistungen**

Der Kirchenverwaltungsrat erstellt einen Gebührentarif für die nicht unentgeltlich erbrachten oder zusätzlichen Leistungen.

## **5.8 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhof- und Bestattungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigte Version vom 7. Februar 2012.

## **5.9 Genehmigungsvermerke**

Katholischer Kirchenverwaltungsrat Balgach, 16. Dezember 2025